

Jugendordnung des Deutschen Schützenbundes

(Beschlossen 1976; letzte Änderung anlässlich des Jugendtages in Berlin, am 23.09.2007)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugenden aller Mitgliedsverbände des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Deutsche Schützenjugend (DSJ). In der DSJ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die Deutsche Schützenjugend will

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Deutsche Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DSB und ihrer Jugendordnung selbständig und entscheidet über die ihre zufließenden Mittel.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 3.4 Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u. a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.

§ 4 Organe

Organe der Deutschen Schützenjugend sind:

- a) die Jugend-Delegiertenversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

§ 5 Jugend-Delegiertenversammlung

- 5.1 Es gibt Ordentliche und Außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlungen. Die Ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre, der Jugendtag jährlich, statt. Die Außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 11 Mitgliedsverbänden oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine Außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung einzuberufen. Einladungsfristen und übrige Formalitäten ergeben sich aus § 14 der Satzung des DSB.
- 5.2 Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Schützenjugend.
- 5.3 Die Jugend-Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Jugendausschuss und den Delegierten der Jugenden der Mitgliedsverbände des DSB zusammen.
- 5.4 Die Jugenden der Mitgliedsverbände entsenden in den Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zu 26 Jahren bis zu 10.000 Mitglieder zwei Delegierte; für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Von jedem Mitgliedsverband muss mindestens ein Landesjugendsprecher oder Stellvertreter und mindestens ein Delegierter bis zum Alter von 20 Jahren entsandt werden.
- 5.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
- 5.6 Stimmübertragung auf einen anderen Mitgliedsverband ist nicht zulässig.
- 5.7 Die Delegierten für die Jugend-Delegiertenversammlung werden von den Jugenden der Mitgliedsverbände benannt und sind schriftlich der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes spätestens 8 Tage vor Beginn des Jugendtages zu melden.
- 5.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden nach der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§ 24 Abs. 2 - 4) durchgeführt.
- 5.9 Anträge zur Jugend-Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitgliedsverbänden gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes vorliegen. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugend-Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

- 6.1 Die Aufgaben der Jugend-Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes.
 - e) Wahl des Bundesjugendleiters.
 - f) Wahl des Stellv. Bundesjugendleiters
 - g) Wahl der drei Jugendsprecher
 - h) Wahl des Vorstandsmitglieds Öffentlichkeitsarbeit.
 - i) Wahl des Vorstandsmitglieds für Aus- und Fortbildung.

- j) Wahl des Vorstandsmitgliedes Sport
 - k) Änderung der Jugendordnung.
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.2 Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1 Der Jugendausschuss besteht aus a) dem Jugendvorstand, b) den Landesjugendleitern, oder im Falle der Verhinderung deren stellvertretenden Landesjugendleitern c) dem Bundessportleiter oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 7.2 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- 7.3 Der Jugendausschuss übt seine Tätigkeit nach einer von der Jugend-Delegiertenversammlung genehmigten Geschäftsordnung aus.
- 7.4 Zur Wahrnehmung umfangreicher Anliegen können vom Jugendausschuss Arbeitskreise eingesetzt werden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Bundesjugendleiter, dem Stellvertretenden Bundesjugendleiter, dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit, dem Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, dem Vorstandsmitglied Sport und drei Bundesjugendsprechern zusammen. Der Jugendreferent und der Geschäftsführer gehören dem Jugendvorstand als beratende Mitglieder an.
- 8.2 Der Bundesjugendleiter, dessen Stellvertreter die Vorstandsmitglieder für Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung und Sport, werden von der Jugend-Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die drei Bundesjugendsprecher werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Wählbar als Bundesjugendsprecher ist, wer bei der Wahl max. 25 Jahre alt ist.
- 8.3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Deutschen Schützenbundes.
- 8.4 Der Bundesjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Deutschen Schützenjugend nach innen und außen.
- 8.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der Beschlüsse der Jugend-Delegiertenversammlung und des Jugendausschusses.
- 8.6 Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8.8 Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstand Referenten berufen, deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Jugendsprecher

- 9.1 Auf Bundesebene finden jährlich zwei Arbeitskreise-Jugendsprecher statt. Sie dienen zur Koordination der allgemeinen Inhalte in den dezentralen

Arbeitskreisen. Durch eine zusammenfassende bundesweite Projektentwicklung stellen sie die Schnittstelle zwischen den dezentralen Arbeitskreisen und der Bundesjugendleitung dar.

Der Arbeitskreis-Jugendsprecher setzt sich zusammen aus: Drei Bundesjugendsprechern und pro Landesverband einem Jugendsprecher, bzw. delegierten Jugendlichen. Darüber hinaus bleibt es den Bundesjugendsprechern vorbehalten bis zu fünf weitere Personen einzuladen.

9.2 In den Gruppen Nord, Mitte und Süd sollen pro Jahr zwei dezentrale Arbeitskreise Jugendsprecher stattfinden. Diese bestehen aus:

Nord: BL, BR; HH, MV, ND, NS, NW

Mitte: HS, RH, SC, ST, TH, WF

Süd: BD, BY, OP, PF, SA, SB, WT

Jedes Jahr übernimmt ein Landesjugendsprecher Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Arbeitskreise. Diese Position wird in jedem Jahr neu besetzt.

Ziel der dezentralen Arbeitskreise ist es, konkrete Inhalte auszuarbeiten und in Aktionen umzusetzen. Die Arbeitskreise bieten eine Plattform für verbands- und ebenenübergreifende Projektentwicklung und fördern die Kommunikation unter den Jugendlichen.

Die Fahrtkosten der Teilnehmer sollen durch die jeweiligen Landesverbände getragen werden. Die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Tagungsraum trägt der DSB im Rahmen eines festgelegten Budgets.

9.3 Den Bundesjugendsprechern steht ein festgesetzter Mindestetat zu. Dieser wird jedes Jahr neu festgesetzt. Die Bundesjugendsprecher können darüber im Rahmen der Satzung frei verfügen.

§ 10 Verwaltung

10.1 Zur Unterstützung des Jugendvorstandes ist ein Jugendreferent in der Geschäftsstelle tätig.

10.1 Der Jugendreferent arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendvorstandes und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Deutschen Schützenbundes.

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugend-Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.